

# SATZUNG

## über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)

Textfassung Stand 1.9.2016

veröffentlicht in der Stadtzeitung vom 06.07.2016 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22.06.2016

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) a) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) wird eine Benutzungsgebühr (§ 2) erhoben. Essensverpflegung, die auch Getränke umfasst, kann dazu gebucht werden, wofür Verpflegungsgeld (§ 3) zu entrichten ist. Verpflegungsangebot und Verpflegungsgeld sollen neben der reinen Verköstigung der Kinder auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.  
  
b) Nimmt ein Kind nicht an der Verpflegung teil, ist ausschließlich eine Getränkepauschale zu erheben.  
  
c) Benutzungsgebühr sowie Verpflegungsgeld bzw. Getränkepauschale werden im Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Benutzungssatzung). Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 11 Monate erhoben.  
  
Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.
- (4) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale werden über die Stadtkasse vom Jugendamt eingezogen.

## § 2 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

| Zahlungsweise für                                   | 11 Monate    | 11 Monate | 11 Monate                             | 11 Monate |
|---|--------------|-----------|---------------------------------------|-----------|
|   | Kindergarten | Hort      | Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten | Krippe    |
| "Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten | 107 €        | 114 €     | 133 €                                 | 250 €     |
| Preis für eine Zubuch-Stunde                        | 11 €         | 13 €      | 13 €                                  | 27 €      |
| <i>Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)</i> | ---          | ---       | 63 €                                  | ---       |
| Beiträge im einzelnen                               |              |           |                                       |           |
| bis zu 3 Std.                                       |              |           |                                       | 236 €     |
| bis zu 4 Std.                                       | 107 €        | 114 €     | 133 €                                 | 250 €     |
| bis zu 5 Std.                                       | 118 €        | 127 €     | 146 €                                 | 277 €     |
| bis zu 6 Std.                                       | 129 €        | 140 €     | 159 €                                 | 304 €     |
| bis zu 7 Std.                                       | 140 €        | 153 €     | 172 €                                 | 331 €     |
| bis zu 8 Std.                                       | 151 €        | 166 €     | 185 €                                 | 358 €     |
| bis zu 9 Std.                                       | 162 €        | 179 €     | 198 €                                 | 385 €     |
| bis zu 10 Std.                                      | 173 €        | 192 €     | 211 €                                 | 412 €     |

(2)a) Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Abs. 3 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.

b) Die Benutzungsgebühr entfällt ganz, wenn ein im Stadtgebiet Fürth wohnender unterhaltspflichtiger Elternteil, bei dem sich das Kind im Sinne des gewöhnlichen Aufenthalts befindet, Grundsicherung nach SGB XII erhält oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.

(3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Bei längeren Schließzeiten, darunter fallen nicht Ferienschließzeiten, kann im Einzelfall ein Gebührenerlass durch das Jugendamt gewährt werden.

(5) Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenen Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchungsstunde im Hort nach § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung an. Geschwisterermäßigungen sind nach Abs. 2a der Gebührensatzung zu gewähren. Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.

### § 3

#### Höhe des Verpflegungsgeldes und der Getränkepauschale

- (1) Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkengeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

|   | Kindergarten | Hort    | Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten | Krippe  |
|---|--------------|---------|---------------------------------------|---------|
| <u>Teilzeitvariante:</u><br>Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen               | 40,00 €      | 41,00 € | 40,00 €                               | 36,00 € |
| <u>oder in der Vollzeitvariante:</u><br>Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen | 61,00 €      | 64,00 € | 61,00 €                               | 52,00 € |
| oder ausschließlich als Getränkepauschale   | 7 €          | 7 €     | 7 €                                   | 7 €     |

- (2) a) Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für Essen und Getränke berechnet. Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. Die Getränkepauschale wird aus den Beschaffungskosten für die Getränke berechnet. Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1.9. fortgeschrieben. Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenüber gestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.
- b) Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld bzw. die volle Getränkepauschale zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld oder keine Getränkepauschale an. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. In anderen Ferienschließ- und Fehlzeiten werden das pauschalierte Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale erhoben. Bei längeren Schließzeiten, darunter fallen nicht Ferienschließzeiten, kann im Einzelfall ein Erlass des Verpflegungsgeldes bzw. der Getränkepauschale durch das Jugendamt gewährt werden.
- c) Das Verpflegungsgeld bzw. die Getränkepauschale ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von Verpflegung oder Getränken abgemeldet war.
- (3) Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

## **§ 4 Fälligkeit**

Betreuungsgebühren, Verpflegungsgelder und Getränkepauschalen sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.

## **§ 5 Ermäßigung**

- (1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. Verpflegungsgeld und Getränkepauschale sind dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.
- (2) Bei einer Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Stadtjugendamt auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.
- (3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten, die nur an Nachmittagen -jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).

## **§ 6 Beitragsentlastung**

- (1) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 2 Abs. 1 für Kindergärten um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag reduziert. Die Beitragsentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr.

Die Entlastung beträgt seit 1.9.2013 bei 11-monatiger Beitragszahlung 109,09 €

- (2) Im Fall der vorzeitigen Einschulung von Kindern wird die Ermäßigung ab dem Monat der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt.  
Im Fall einer Rückstellung von schulpflichtigen Kindern vom Schulbesuch wird die Beitragsentlastung gemäß der staatlichen Vorgaben für die Zuschuss-gewährung, bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres -maximal für 12 Monate - gewährt. Soweit kein staatlicher Zuschuss erfolgt, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Im begründeten Einzelfall ist der staatliche Elternbeitragszuschuss durch eine Einmalzahlung an den beitragspflichtigen Elternteil weiter zu leiten. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.